

872 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1972  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz ge-  
ändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1972)

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates hat  
im wesentlichen eine Anpassung des österreichischen Urheberrechts-  
gesetzes zum Ziel, die im Zusammenhang mit der beabsichtigten  
Ratifikation des Internationalen Abkommens über den Schutz der  
ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sende-  
unternehmen steht. Außerdem ist auch eine Verlängerung der all-  
gemeinen urheberrechtlichen Schutzfrist von derzeit 50 auf 70  
Jahre vorgesehen. Ebenso sollen Urheberrechte an Filmwerken und  
Schallträgern bzw. Schutzfristen zugunsten der ausübenden Künstler  
und der Hersteller von Schallträgern um 20 Jahre erstreckt werden.  
Die Schutzfrist zugunsten der Lichtbildhersteller soll um 10 Jahre  
verlängert werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat  
die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember  
1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem  
Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Ver-  
fassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat  
wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Dezember  
1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz  
geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1972), wird kein Einspruch  
erhoben.

Wien, am 20. Dezember 1972

R e m p l b a u e r  
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r  
Obmann